

Anlage 3

Allgemeine Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Bedingungen für die Vorhaltung eines bestehenden bzw. neu herzustellenden Netzanschlusses durch den Netzbetreiber, sowie die Entnahme von Erdgas aus dem Netz des Netzbetreibers.

2. Netzanschluss

- 2.1. Der Anschluss verbindet das Netz des Netzbetreibers mit der Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Erdgasanlage. Der Anschluss besteht aus der Anschlussleitung, gegebenenfalls Absperrereinrichtung(en) außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Anschluss auch dann anzuwenden, wenn es in Fließrichtung hinter der Hauptabsperrarmatur innerhalb des Bereichs der Erdgasanlage eingebaut ist. Ist eine dem Netzbetreiber gehörende Übergabestation vorhanden, endet der Netzanschluss am Ausgangsflansch hinter der letzten Absperrereinrichtung. Jenseits des Endes des Netzanschlusses beginnt die Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers, für die er die Betriebsverantwortung (DVGW Arbeitsblatt 1010) trägt und die somit von ihm zu warten und zu unterhalten ist. Befindet sich die Übergabestation im Eigentum des Netzanschlussnehmers, endet der Netzanschluss an der letzten Schweißverbindung vor oder mit der ersten Flanschverbindung in der Übergabestation. Die Schweiß- oder Flanschverbindung befindet sich im Eigentum des Netzanschlussnehmers.
- 2.2. Der Anschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum bzw. ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, sofern nicht anders vereinbart. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Netzanschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt. Der Anschluss wird ausschließlich vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt, verwahrt oder beseitigt.

- 2.3. Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen oder Überpflanzungen des Netzanschlusses dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses- auch solche ohne erkennbaren Gasaustritt, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, hat der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4. Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses ist vom Netzanschlussnehmer beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 2.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung und jede Veränderung des Netzanschlusses, die vom Netzanschlussnehmer veranlasst wird, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenrechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers – d. h. Arbeiten für die keine DVGW-Zulassung vorgeschrieben ist – angemessen zu berücksichtigen. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzanschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen.
- 2.6. Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der vorgenannten Verpflichtungen beizubringen.

3. Baukostenzuschuss

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer für den Anschluss an sein Verteilungsnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Erdgasverteilsnetzes zu verlangen.
- 3.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn die Leistungsanforderung aus dem Erdgasverteilungsnetz erhöht wird und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

- 3.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Baukostenzuschuss zu verlangen.

4. Druckregelgerät

- 4.1. Muss zum Netzanschluss auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrereinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzanschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere betriebsnotwendige Zwecke nutzen, soweit dies dem Netzanschlussnehmer zumutbar ist. Befindet sich die Übergabestation im Eigentum des Netzanschlussnehmers, ist der Netzanschlussnehmer für die Druckregelung verantwortlich.
- 4.2. Der Netzanschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Anschlussnutzung des Grundstücks dient. Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Netzanschlussnehmer die Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 4.3. Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Duldung eines besonderen Druckregelgerätes oder einer besonderen Absperrereinrichtung unter Anerkennung der vorgenannten Rechte und Pflichten beizubringen.
- 4.4. Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer oder berechtigtem Grundstückseigentümer über die Duldung eines besonderen Druckregelgerätes oder einer besonderen Absperrereinrichtung bleiben unberührt.

5. Haftung des Netzbetreibers

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

(BGBL Jahrgang 2006 Teil I, S. 2485 – 2493) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die NDAV kann im Internet unter www.eon-avacon-netz.com eingesehen werden. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Im Übrigen haftet der Netzbetreiber bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

6. Erdgas- und Eigenerzeugungsanlage des Netzanschlussnehmers und Anschlussnutzers

- 6.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers und des Druckregelgeräts, ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.
- 6.2. Die Erdgasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers oder Erdgasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach diesen Allgemeinen Bedingungen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- 6.3. Die Erdgasanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Erdgasverteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher, Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer, sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 6.5. Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer eigenen Erdgaserzeugungsanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Erdgasanlage bzw. Erdgaserzeugungsanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.
- 6.6. Erzeugt der Netzanschlussnehmer in seinen nachgeschalteten Anlagen erdgasähnliches Gas, z. B. Biogas, Bio-Methan, o. ä. kann es ausschließlich in seinen Verbrauchsanlagen genutzt werden. Der Netzanschlussnehmer hat hierbei zu gewährleisten, dass es zu keiner Umkehr des Gasflusses in der Übergabeanlage kommt, dass keine negative Materialbeeinflussung sowie auch keine unzulässige Druckbeaufschlagung erfolgt und dass keine Sicherheitseinrichtungen, z.B. Sicherheitsabsperrentile (SAV) und/oder Sicherheitsblasventile (SBV) ausgelöst werden.

7. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage

- 7.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrinrichtung die Erdgaszufuhr freigeben. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das zugelassene Installationsunternehmen in Betrieb. Übergabestationen im Eigentum des Netzanschlussnehmers setzt ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen mit einem Sachverständigen bzw. Sachkundigen im Beisein des vorgelagerten Netzbetreibers und ggf. des Eichbeamten in Betrieb.
- 7.2. Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen oder bei Übergabestationen im Eigentum des Netzanschlussnehmers über ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen mit min. 5 Werktagen Vorlauf zu beantragen. Dabei ist das

Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Netzbetreiber kann die Kosten für jede Inbetriebsetzung vom Netzanschlussnehmer verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

8. Überprüfung der Erdgasanlage

- 8.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Netzanschlussnehmer und Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Erdgasentnahme durch den Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 8.2. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

9. Zutrittsrecht

Der Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

10. Messeinrichtungen

- 10.1. Die aus dem Verteilungsnetz entnommenen Erdgasmengen sind durch Messeinrichtungen festzustellen. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Anforderungen der „Technischen Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Gasnetz“ zu beachten. Die TMA regelt die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen von Messstellenbetreibern nach § 21 EnWG in Ergänzung zu EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern, insbesondere G 488, G 491, G 492, G 495, G 685, G 2000. Diese Anlage gilt auch bei Durchführung von Umbauten an bestehenden Messeinrichtungen durch Betreiber von Messeinrichtungen nach § 21 EnWG sowie im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600. Vorgenannte TMA ersetzt nicht die

Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sowie weitere Anforderungen an Messeinrichtungen an Netzkoppelpunkten.

- 10.2. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen sowie die Messung des gelieferten Gases Aufgabe des Netzbetreibers, sofern keine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist. Der Netzbetreiber hat den Netzananschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzananschlussnehmers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Netzananschlussnehmer hat die Verlegungskosten zu tragen.
- 10.3. Der Netzananschlussnehmer und Netzananschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 10.4. Bei Messeinrichtungen im Eigentum des Netzananschlussnehmers verwendet der Netzananschlussnehmer nur geeichte Messeinrichtungen und überwacht den Eichturnus gemäß Eichgesetz. Er informiert den Netzbetreiber rechtzeitig über Nacheichtermine. Der Netzbetreiber kann auf seine Anwesenheit bei der Nacheichung bestehen.

11. Ablesung

- 11.1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst abgelesen. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 11.2. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber die entnommene Erdgasmenge auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §2 Absatz 4 des Eichgesetzes ver-

langen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnutzer.

13. Berechnungsfehler

Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 12 eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zu viel oder zu wenig abgelesene Erdgasmenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die entnommene Erdgasmenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer oder dem Lieferanten des Anschlussnutzers die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Erdgasmenge mit.

14. Vertragsstrafe

Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Absperrung der Entnahmemöglichkeit, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese kann für die Dauer der unbefugten Entnahme auf der Grundlage einer täglichen Nutzung von bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für vergleichbare Anschlussnutzer des Netzbetreibers geltenden Erdgaslieferpreis berechnet werden. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über den festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

15. Zahlungsbedingungen

- 15.1. Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 15.2. Bei Zahlungsverzug des Netzanschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten auch pauschal berechnen.

- 15.3. Bei verspätetem Zahlungseingang werden dem Netzanschlussnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.
- 15.4. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 15.5. Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Grundstücksbenutzung

- 16.1. Netzanschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im Netzgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Erdgasversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erdgasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Erdgasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Netzanschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 16.2. Der Netzanschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Netzanschlussnehmer kann die Verlegung duldungspflichtiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des duldungspflichtigen Grundstücks dienen. Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Netzanschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei den, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 16.3. Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im vorgenannten Sinne beizubringen.
- 16.4. Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer über die Benutzung von Grundstücken des Netzanschlussnehmers bleiben unberührt.

17. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 17.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss oder die Erdgasentnahme fristlos zu unterbrechen, wenn der Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um:
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - die Entnahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Erdgasverteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher und Netzanschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 17.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasentnahme durch den Anschlussnutzer fristlos zu unterbrechen, wenn der Netzbetreiber aufgrund des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferantenrahmenvertrages zur Einstellung der Durchleitung oder zur fristlosen Kündigung berechtigt ist oder der Lieferant den Netzbetreiber zur Unterbrechung auffordert.
- 17.3. Bei anderen Zuwiderhandlungen des Netzanschlussnehmers oder Netzanschlussnutzers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Erdgasentnahme vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Netzanschlussnehmers oder des Netzanschlussnutzers die Frist zur Androhung der Unterbrechung verkürzen. Der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 17.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben könnten; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine

Einwendungen und Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

- 17.5. Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung des Netzanschlusses oder Erdgasentnahme wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

18. Kündigung

- 18.1. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 17.1 und 17.3 ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- 18.2 Der Netzbetreiber ist außerdem zur Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt,
- wenn der Netzanschluss länger als zwei Jahre nicht genutzt worden ist, und
 - der Netzbetreiber für die weitere Nutzbarkeit aufwandsauslösende Maßnahmen treffen müsste, und
 - sich der Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Benachrichtigung durch den Netzbetreiber nicht zur Übernahme der angemessenen Kosten bereit erklärt hat.
- 18.3. Bei einem Eigentümerwechsel oder einem Umzug ist der Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ein Wechsel in der Person des Netzanschlussnehmers oder Netzanschlussnutzers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung.
- 18.4. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netzanschlussnehmers oder Netzanschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Netzanschlussnehmer oder

Netzanschlussnutzer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

19. Erdgasentnahme

- 19.1. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, jederzeit die von seinem Lieferanten zu seiner Belieferung bereitgestellte Erdgasmenge aus dem Netz des Netzbetreibers zu entnehmen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber an der Durchleitung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 19.2. Die Weiterleitung des entnommenen Erdgases an Dritte ist nach schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers möglich. Ist der Dritte Mieter des Anschlussnutzers, bedarf es der Zustimmung nicht, sofern nicht die Vermietung gewerblich erfolgt.
- 19.3. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 19.4. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Erdgasentnahme rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

20. Ausgleichsversorgung

- 20.1. Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers, ohne dass er über einen wirksamen Liefervertrag mit irgendeinem Lieferanten verfügt oder ohne dass ein wirksamer Netzzugangsvertrag/Transportvertrag für seine Belieferung zwischen dem Netzbetreiber und einem dritten Lieferanten besteht, so erfolgt die Belieferung des Anschlussnutzers im Wege der Ausgleichsversorgung durch den Grundversorger. Die Preisregelung zur Ersatzbelieferung obliegt dem Grundversorger.

- 20.2. Die Ausgleichsversorgung endet, wenn der Anschlussnutzer über einen wirksamen Liefervertrag mit irgendeinem Lieferanten verfügt oder wenn ein wirksamer Netzzugangsvertrag/Transportvertrag für seine Belieferung zwischen dem Netzbetreiber und einem dritten Lieferanten besteht. Die Ausgleichsversorgung endet spätestens nach 3 Monaten.
- 20.3. Die vorstehend genannten Vorschriften gelten nicht für die Versorgung in Niederdruck. Für diese gelten § 38 EnWG.

21. Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung der Erdgasentnahme über den Netzanschluss des Netzanschlussnehmers und Netzanschlussnutzers benötigten Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den jeweiligen Lieferanten sowie an diejenigen, die die korrekte Durchführung und Abrechnung aller Erdgaslieferungen zwischen den Teilnehmern des Erdgasmarktes überwachen, weiterzugeben. Der Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer erklären ihr Einverständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung der weiteren zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

22. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Der Netzbetreiber wird die Änderung dem Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Der Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer kann insoweit den Vertrag bis zu zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Kündigt der Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer nicht innerhalb der Frist, gelten die geänderten Allgemeinen Bedingungen nach Ablauf der Frist.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer und Netzbetreiber ist der Sitz des Netzbetreibers.